

1. ZWECK

Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen für den Einkauf von Waren und/oder Dienstleistungen (im Folgenden "**Allgemeine Einkaufsbedingungen**") sind Bestandteil des Vertrags, in dem die Bedingungen festgelegt werden, unter denen alle ALSTOM-Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz (im Folgenden "**Käufer**") den Lieferanten (im Folgenden "**Lieferant**"), der den Vertrag annimmt, mit der Lieferung von Ausrüstungen, Teilen davon, anderen Waren und/oder anderen zu liefernden Leistungen einschließlich Dokumentation Software (im Folgenden "**Waren**") und/oder Dienstleistungen (im Folgenden "**Dienstleistungen**") zu den im Vertrag festgelegten Bedingungen beauftragen. Der Käufer und der Lieferant werden im Folgenden getrennt als "**Partei**" oder gemeinsam als "**Parteien**" bezeichnet.

2. FORM UND INHALT DES VERTRAGES

2.1. Der Vertrag (nachfolgend der "Vertrag"), der die Lieferung von Waren und Dienstleistungen durch den Lieferanten zu Gunsten des Käufers im Rahmen eines Vertrages zwischen dem Käufer und seinen Kunden (im Folgenden "Kunde") für ein bestimmtes Projekt (im Folgenden das "Projekt") regelt, besteht aus den nachfolgend aufgeführten Dokumenten in abnehmender Rangfolge:

- Die Bestellung(en) (im Folgenden die "Bestellung(en)")
- die Besonderen Einkaufsbedingungen, die diese Allgemeinen Bedingungen ergänzen und/oder ändern
- die schriftlich vereinbarten Besonderen Einkaufsbedingungen (im Folgenden "Besondere Einkaufsbedingungen"), jedoch

unter Ausschluss jeglicher Anhänge, es sei denn, in der/den Bestellung(en) ist ausdrücklich angegeben, dass sie Vorrang haben;

- die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden "AEB"),
- falls zutreffend, die Anhänge zu der/den Bestellung(en) oder zu den Besonderen Einkaufsbedingungen oder, falls die Anhänge zu der/den Bestellung(en) oder zu den Besonderen Einkaufsbedingungen oder, falls zutreffend, zu einem Kaufvertrag, für den die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen Bestandteil sind, in nummerierter oder alphabetischer Reihenfolge.

3. INKRAFTTRETEN – DAUER

3.1. Der Vertrag tritt in Kraft, sobald der Lieferant den Erhalt der vom Käufer unterzeichneten Bestellung bestätigt hat. Der Lieferant verpflichtet sich, die Empfangsbestätigung der Bestellung innerhalb von acht (8) Kalendertagen nach Erhalt zurückzusenden, unabhängig davon, ob dies auf elektronischem oder anderem Wege erfolgt. Erfolgt jedoch keine Rücksendung innerhalb dieser Frist, gilt der Vertrag als auf der Grundlage der Vorgespräche geschlossen.

3.2. Jeder Beginn der Erfüllung des Vertrages, insbesondere der Beginn mit der Entwicklung, der Herstellung, der Lieferung, der Fakturierung oder der Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen gilt als endgültige Akzeptanz der Bedingungen aller in Artikel 2.1 genannten Dokumente.

3.3. Sofern im Vertrag nicht anders angegeben, gilt das Datum des Inkrafttretens des Vertrages als Ausgangspunkt für die Erfüllungszeit des Lieferanten für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag.

3.4. Der Vertrag erlischt, wenn alle Verpflichtungen jeder Partei vollständig erfüllt sind.

4. ERFÜLLUNG DES VERTRAGES

4.1. Branchenübliche Praktiken.

4.1.1. Der Lieferant hat den Vertrag mit dem Maß an Fachkenntnis, Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit und Umsicht zu erfüllen, das vernünftigerweise und üblicherweise von einem geschulten, erfahrenen und kompetenten Lieferanten erwartet werden kann ("Branchenübliche Praktiken"), und in Übereinstimmung mit allen im Vertrag genannten Bedingungen, Vorschriften und Normen, die am Ort der Lieferung der Waren und Dienstleistungen gelten. Der Lieferant muss sicherstellen, dass die Fertigungsprozesse seiner Unterpelieferanten und/oder Unterauftragnehmer den vertraglichen Anforderungen, den geltenden Vorschriften und der guten Industriepraxis entsprechen.

4.1.2. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, alle notwendigen Ressourcen für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen einzusetzen.

4.1.3. Der Lieferant wird vom Käufer rechtzeitig alle Genehmigungen und Anweisungen einholen, die für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages erforderlich sind. Der Käufer hat den Zugang zum Ort der Lieferung der Waren und/oder der Erbringung der Leistungen (im Folgenden der "Standort" oder die "Standorte") zu ermöglichen.

4.2. Qualitätssicherung

4.2.1. Der Lieferant hat seine Qualitätsverpflichtungen vertragsgemäß und fortlaufend in Übereinstimmung mit den im Supplier Quality Manual festgelegten Grundsätzen zu

erfüllen. Das Supplier Quality Manual definiert die Qualitätserwartungen und die vom Käufer geforderten Maßnahmen. Der Lieferant ist verpflichtet, das Alstom Supplier Quality Portal (unter der folgenden URL-Adresse: <https://alstom.hlpweb.net/supplier-quality-portal-for-supplier>) während der Ausführung des Vertrages und/oder der Bestellung jederzeit zu nutzen. Qualifizierung: Der Lieferant muss nach ISO/TS 22163 "Bahnindustrie-Standard" zertifiziert sein, wie im Supplier Quality Manual oder ISO 9001 oder gleichwertig definiert. Die Qualifizierungsnachweise des Lieferanten und seiner Unterpelieferanten und/oder Subunternehmer müssen dem Käufer auf Anfrage innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden zur Verfügung gestellt werden. Ist der Lieferant nicht nach ISO/TS 22163 "Railway industry standard" zertifiziert, behält sich der Käufer das Recht vor, eine eigene Qualifizierung für die Prozesse des Lieferanten und/oder seiner Unterpelieferanten und/oder Subunternehmer durchzuführen.

4.2.2. Die Prüfungen werden in Übereinstimmung mit den in den technischen Spezifikationen des Vertrags festgelegten Verfahren durchgeführt und/oder zu jedem späteren Zeitpunkt auf Anfrage des Käufers. Der Lieferant hat dem Käufer die entsprechenden Prüfberichte 7 Tage vor Durchführung der Tests und danach mit den entsprechenden Prüfberichten ohne unnötige Verzögerung zur Verfügung zu stellen. Entsprechen die Prüfergebnisse nicht den technischen Spezifikationen und/oder den Leistungsanforderungen (Industriestandards für Supplier Product Quality Development (SPQD) usw.), hat der Lieferant unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und die Prüfungen auf eigene Kosten (einschließlich eventueller Reisekosten des Käufers) so zu wiederholen, dass die Anforderungen der technischen Spezifikationen und die im Vertrag festgelegten Fristen eingehalten werden.

4.2.3. Der Käufer, der Kunde, der sich von einer von ihm beauftragten Person begleiten lassen kann, ist jederzeit berechtigt, während der normalen Arbeitszeiten die Räumlichkeiten, in denen die Lieferungen und/oder Leistungen zu erbringen sind, zu kontrollieren, um sich von der ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Lieferanten zu überzeugen. Der Lieferant hat alle bei den vorgenannten Besuchen festgestellten Mängel an den Waren und/oder Dienstleistungen sowie alle ihm vom Käufer mitgeteilten Mängel an seiner Leistung unverzüglich zu beseitigen oder dafür zu sorgen, dass seine Unterpelieferanten diese Mängel unverzüglich beseitigen.

4.3. Waren und Dienstleistungen

4.3.1. Der Lieferant stellt sicher, dass die gelieferten Waren, "**Software**" (einzeln und insgesamt Computerprogramme und alle Verbesserungen, Software-Updates und Erweiterungen/Upgrades dazu sowie die zugehörige Dokumentation einschließlich technischer Spezifikationen und Prozessablaufdiagramme) und/oder die erbrachten Dienstleistungen für die Zwecke geeignet sind, die vernünftigerweise aus den technischen Spezifikationen abgeleitet werden können, und in Übereinstimmung mit dem im Vertrag festgelegten Zeitplan für die Ausführung sind. Der Lieferant verpflichtet sich in jedem Fall, die im Vertrag festgelegten Leistungen und Ergebnisse zu erbringen. Die Leistungsfristen können nur durch eine Vertragsänderung gemäß den Bestimmungen in Artikel 5.2 verlängert oder verkürzt werden.

4.3.2. Die Waren und/oder Dienstleistungen sind in einem Zustand vollständiger Fertigstellung und mit der kompletten "Dokumentation" zu liefern (etwaige Betriebs- und Wartungshandbücher, Zeichnungen, Berechnungen, technische Daten, Logikdiagramme, Fortschrittsberichte, Qualitätsdokumentation, Konformitätsbescheinigungen, Prüfberichte, Frachtbriefe, Ursprungszeugnisse, die Nummer der Exportkontrollklassifizierungsliste gemäß den anwendbaren Exportvorschriften - wie z. B. des Schweizerischen Kriegsmaterialgesetzes und den entsprechenden Verordnungen (in der jeweils gültigen Fassung), des Schweizerischen Güterkontrollgesetzes und den entsprechenden Verordnungen (in der jeweils gültigen Fassung) und/oder der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 (in der jeweils gültigen Fassung) und/oder den U.S. Export Administration Regulations ("EAR"), der prozentuale Anteil des US-Ursprungs, die U.S. Export Control Classification Number ("ECCN") oder die U.S. Munitions List Category ("USML") (falls zutreffend), Exportgenehmigungen und -lizenzen, der Harmonisierte Zolltarifcode und alle anderen Dokumente, die gemäß dem Vertrag und/oder den anwendbaren Gesetzen erforderlich sind, Munitions List Category ("USML") (falls zutreffend), Ausfuhrgenehmigungen und -lizenzen, Harmonized Tariff Code und alle anderen Dokumente, die gemäß dem Vertrag und/oder den anwendbaren Gesetzen erforderlich sind), sowie alle Anweisungen, Empfehlungen und sonstigen Hinweise, die für eine ordnungsgemäße und sicherheitsgerechte Verwendung erforderlich sind. Auf Verlangen des Käufers hat der Lieferant dem Käufer die Dokumentation so rechtzeitig vorzulegen, dass der Käufer sie innerhalb der zwischen ihm und dem Käufer vereinbarten Fristen prüfen und genehmigen kann. Entspricht die vom Lieferanten gelieferte Dokumentation nicht den vertraglichen Anforderungen des Käufers, so hat der Lieferant die erforderlichen Änderungen vorzunehmen und den Käufer für alle Kosten, Verbindlichkeiten oder Vertragsstrafen zu entschädigen, die dem Käufer aufgrund der Verzögerungen oder der

Nichtübereinstimmung der vom Lieferanten gelieferten Dokumentation entstehen, und er hat keinen Anspruch auf eine Anpassung des Lieferplans im Falle einer Überarbeitung.

4.3.3. Waren oder Dienstleistungen, die nicht alle in diesem Artikel 4.3 festgelegten Anforderungen erfüllen, werden als Nichtkonformität gemäß Artikel 10 dieser Allgemeinen Bedingungen betrachtet und können als Nichtkonformitätsereignis (NCE) gemäß der Definition im Lieferanten Qualitätshandbuch erfasst werden. Für jede NCE wird vom Käufer eine pauschale Verwaltungsgebühr von dreihundertfünfzig CHF (350 CHF) erhoben. Diese Verwaltungsgebühr ist nicht als Vertragsstrafe zu betrachten und stellt eine angemessene Schätzung für die Verwaltungskosten dar, die für die Bearbeitung des NCE erforderlich sind; sie ist nicht das einzige Rechtsmittel für die Nichterfüllung des Lieferanten und lässt alle anderen Rechtsmittel, die dem Käufer nach dem Vertrag oder dem Gesetz zur Verfügung stehen, unberührt.

4.3.4. Ist der Lieferant nicht sicher, dass die Ergebnisse der Leistungen oder Waren den in diesem Artikel 4.3 definierten Anforderungen entsprechen, so hat er den Käufer unverzüglich schriftlich darüber zu informieren, wobei er alle erforderlichen Angaben über die Risiken der Nichterfüllung und die Maßnahmen, die der Lieferant zu ergreifen beabsichtigt, um die Situation zu beheben, zu machen hat. Der Käufer hat seine Annahme oder Ablehnung der Vorschläge des Lieferanten so schnell wie möglich schriftlich mitzuteilen.

4.3.5. Gelangt der Käufer zu der Einschätzung, dass der Lieferant die Leistungen und/oder Waren nicht vertragsgemäß erbringt, kann er vom Lieferanten verlangen, ihm schriftlich die Maßnahmen mitzuteilen, die der Lieferant zu ergreifen beabsichtigt, um die Situation zu bereinigen. Der Käufer teilt dem Lieferanten so schnell wie möglich schriftlich mit, ob er die Vorschläge des Lieferanten annimmt oder ablehnt.

4.3.6 Der Lieferant ist verpflichtet, für einen Zeitraum von dreißig (30) Jahren ab dem Lieferdatum der letzten Serienausrüstung der letzten Bestellung, die mit demselben Projekt verbunden ist, Waren zu liefern, die genau den im Vertrag festgelegten technischen Spezifikationen entsprechen, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

4.3.7 Sollte der Lieferant zu irgendeinem Zeitpunkt während dieses Zeitraums von dreißig (30) Jahren dieser Verpflichtung nicht nachkommen:

- wird er den Käufer schriftlich informieren, sobald er von seinem Versäumnis Kenntnis hat; und

- dem Besteller die Möglichkeit geben, einen Warenvorrat zu erwerben, um den Bedarf des Bestellers für den Zeitraum zu decken, in dem der Lieferant seiner Verpflichtung nicht nachkommen kann; und

- dem Käufer alle Zeichnungen, Spezifikationen, spezifischen Werkzeuge, Dokumente und Informationen zur Verfügung zu stellen, unabhängig davon, ob diese unterstützt werden, damit der Käufer eine alternative Bezugsquelle finden kann.

4.3.8 Sollte der Lieferant beschließen, die Herstellung und den Verkauf von Waren einzustellen, so hat er den Käufer mindestens zwölf (12) Monate vor einer solchen Einstellung schriftlich zu informieren.

In diesem Fall muss der Lieferant dem Käufer die Möglichkeit geben, einen Vorrat an Waren zu erwerben.

Darüber hinaus stellt der Lieferant dem Käufer alle Zeichnungen, Spezifikationen, spezifischen Werkzeuge, Dokumente und Informationen für die Herstellung, den Verkauf, die Reparatur und die Wartung dieser Waren zur Verfügung, um den Käufer in die Lage zu versetzen, den zwischen dem Käufer und dem Kunden für ein Projekt abgeschlossenen Vertrag weiterhin zu erfüllen.

4.3.9 Veralterung

Eine Ware gilt als veraltet, wenn es nicht mehr möglich ist, identische oder funktional gleichwertige und kompatible Ersatzteile zu bestellen.

Die Verpflichtungen des Lieferanten in Bezug auf das Obsoleszenzmanagement sind im Vertrag festgelegt.

4.3.10 Beabsichtigt der Lieferant, ein Produkt an einen Dritten zu verkaufen, das ein Element enthält, das gemäß Artikel 22 (Geistiges Eigentum) im Eigentum des Bestellers steht, so muss der Lieferant zuvor die schriftliche Zustimmung des Bestellers einholen und dem Besteller eine Vergütung in Höhe von zwanzig Prozent (20%) des Ab-Verkaufspreises der Produkte an den Dritten zahlen.

4.3.11 Software - Eingebettete Software

Ungeachtet anderer Bestimmungen des Vertrages garantiert der Lieferant, dass die Software, unabhängig davon, ob sie einzeln oder in Kombination eingesetzt wird, einschließlich aller vom Lieferanten bereitgestellten Datierungssysteme und/oder Datums-/Uhrzeitfunktionen, unabhängig davon, ob sie als Waren geliefert oder in die Waren oder Dienstleistungen eingebettet wird, während der gesamten Lebensdauer der Produkte und/oder Dienstleistungen des Käufers, in die die Software eingebettet ist (mindestens 35 Jahre ab der letzten Lieferung), korrekt und zuverlässig funktioniert.

Während dieser oben genannten Gewährleistungsfrist wird der Lieferant auf seine Kosten jede Nichteinhaltung der zugesicherten Funktionalitäten unverzüglich beheben, was

einmalige oder wiederholte Korrekturen der betroffenen Produkte oder Dienstleistungen einschließt.

Der Lieferant führt auf seine Kosten spezifische Tests durch, um zur Zufriedenheit von Alstom nachzuweisen, dass die garantierten Datierungssysteme und ihre Datums-/Zeitfunktionen korrekt und zuverlässig ohne jegliche Einschränkung und Unterbrechung funktionieren. Diese Tests werden auf Verlangen des Bestellers jederzeit während der Lebensdauer des Produkts und/oder der Dienstleistungen des Bestellers, in die die Software eingebettet ist, durch Regressionstests durchgeführt. Für die Zwecke dieser Klausel schließt jede Bezugnahme auf eine Einschränkung bekannte zeitliche Beschränkungen ein, wie z.B. die Beschränkung auf das Jahr 2038, die Beschränkung auf das Jahr 2036 mit NTP V3 und GPS Roll-over alle 20 Jahre Zeitproblemen und alle anderen Beschränkungen.

4.4. Aufzeichnungen und Aufzeichnungsaudits

4.4.1. Der Lieferant hat eine Methode zu definieren und zu implementieren, die es ihm ermöglicht, die Waren während der gesamten Produktionsphase zu identifizieren. Der Lieferant muss die Rückverfolgbarkeit sicherstellen und Aufzeichnungen vom Beginn des Herstellungsprozesses bis zum Ende der Gewährleistungsfrist.

4.4.2. Der Lieferant muss alle warenbezogenen Daten und Dokumentationen mindestens zwanzig (20) Jahre nach der Lieferung der Waren aufbewahren oder einen längeren Zeitraum, der vom geltenden Recht gefordert wird. Der Lieferant gewährleistet, dass alle Aufzeichnungen zur Nachverfolgung und zum Nachweis der Einhaltung der Vertragsanforderungen, einschließlich der EHS-Anforderungen, jederzeit lesbar und für den Käufer und/oder den Kunden verfügbar sind.

4.5. Mit der Annahme des Vertrages erkennt der Lieferant ausdrücklich an, dass er alle Unterlagen und Informationen erhalten hat, die er benötigt, um die von ihm im Rahmen des Vertrages eingegangenen Verpflichtungen zu beurteilen, insbesondere in Bezug auf die am Standort geltenden Sicherheitsnormen und mögliche Gefahren im Zusammenhang mit den in der Nähe befindlichen Anlagen und/oder Maschinen. Keine Unterlagen oder Informationen, die der Lieferant im Zusammenhang mit dem Vertrag vom Käufer erhält, entbinden den Lieferanten von seiner Verpflichtung, diese Unterlagen und Informationen zu prüfen und unabhängig zu verifizieren, sowie den Käufer unverzüglich auf fehlende Informationen und Widersprüche zu bestehenden Daten oder Anweisungen des Käufers hinzuweisen. Jegliche Beteiligung des Käufers an der Planung oder Gestaltung der Waren, an der Bearbeitung von Dokumenten, Informationen, Daten, Materialien und/oder Software oder an der Überprüfung oder Genehmigung von Prozessen oder Daten durch den Käufer entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verpflichtung, die Waren und/oder Dienstleistungen vertragsgemäß zu erbringen.

4.6. Sofern im Vertrag nicht anders geregelt, hat der Lieferant dem Käufer wöchentlich einen Tätigkeitsbericht über die erbrachten Waren und/oder Dienstleistungen und aufgetretene Schwierigkeiten zu übermitteln.

4.7. Qualitätsportal: Zur Erleichterung der Zusammenarbeit und Transparenz mit seinen Lieferanten hat der Käufer ein Web "Supplier Quality Portal" entwickelt, das das grundlegende Kommunikationsinstrument zwischen dem Käufer und jedem seiner Lieferanten darstellt. Alle Qualitätsdaten des Lieferanten (Audits, Projekte, Serienleistung, Konzessionen/Verzicht) werden vom Einkäufer an den Lieferanten kommuniziert und diesem auf dem Portal zur Verfügung gestellt. Jede diesbezügliche Antwort oder Mitteilung des Lieferanten erfolgt direkt über das Portal.

5. VERTRAGSÄNDERUNGEN

5.1 Der Käufer hat das Recht, jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten Änderungen der Konstruktion und/oder der Spezifikationen einzelner oder aller Produkte oder eines Teils davon, der Lieferbedingungen, des Umfangs oder anderer Bestimmungen des Vertrages vorzunehmen. Falls der Lieferant der Ansicht ist, dass solche Änderungen die Kosten oder den Zeitaufwand für die Erbringung der Waren und Dienstleistungen oder andere Bestimmungen des Vertrages beeinflussen, hat der Lieferant den Käufer unverzüglich, spätestens jedoch zehn (10) Tage nach Erhalt der Mitteilung des Käufers, schriftlich zu benachrichtigen und dabei die behaupteten Auswirkungen der Änderung angemessen zu begründen. Wenn und soweit die vom Käufer verlangten Änderungen unter den gegebenen Umständen eine Anpassung des Preises, des Lieferplans und/oder anderer Vertragsbestimmungen rechtfertigen, wird der Käufer eine angemessene Anpassung vornehmen ("Änderungsauftrag"). Unterbleibt eine Mitteilung des Lieferanten gemäß diesem Artikel 5.1, so wird davon ausgegangen, dass der Lieferant auf sein Recht auf Anpassung verzichtet und die Änderung durchführt, und der Käufer ist berechtigt, davon auszugehen, dass eine solche Änderung keine Auswirkungen auf wesentliche Vertragsbestimmungen, einschließlich des Zeitplans, der Garantien und des Preises, hat.

5.2 Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers keine Änderungen an den Waren und Dienstleistungen oder an einer Bestimmung des Vertrages vornehmen.

6. EIGENTUM DES KÄUFERS

6.1. Materialien wie z.B. Bauteile, Maschinen, Werkzeuge, Modelle, Formen, Vorrichtungen, Zubehör oder anderes, die dem Lieferanten vom Käufer für die Zwecke des Vertrages zur Verfügung gestellt werden, stehen unter der Verantwortung des Lieferanten; der Lieferant hat sie gegen eventuelle Schäden zu versichern und sie deutlich als Eigentum des Käufers zu kennzeichnen und aufzuzeichnen.

6.2. Der Lieferant verpflichtet sich, diese Materialien nicht für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke zu verwenden; er hat sie, abgesehen von normalem Verschleiß, in gutem Zustand zu halten.

6.3. Unbeschadet der sonstigen Rechte des Käufers ist der Lieferant verpflichtet, solche Materialien auf erstes Anfordern zurückzugeben.

6.4. Auf Verlangen des Käufers und unbeschadet seiner Rechte aus dem Vertrag hat der Lieferant dem Käufer und/oder einem vom Käufer beauftragten Dritten unverzüglich zu gestatten, die Geschäftsräume des Lieferanten zu betreten, um die Gegenstände des Käufers oder Teile davon in Besitz zu nehmen.

6.5. Das Eigentum an Werkzeugen, die der Lieferant speziell für die Zwecke des Vertrages herstellt oder erwirbt, wie z.B. Modelle, Formen, Vorrichtungen, Zubehör oder anderes, geht zum Zeitpunkt ihrer Herstellung oder ihres Erwerbs durch den Lieferant auf den Käufer über. Der Lieferant hat die Werkzeuge spätestens bei Beendigung der Vertragserfüllung an den Käufer zurückzugeben.

7. LIEFERUNG -TRANSPORT -VERPACKUNG

7.1. Der Lieferant hat eine Verpackung zu verwenden, die der Art der Ware entspricht und deren Sicherheit und Unversehrtheit bis zur Lieferung gewährleistet.

7.2. Sofern der Vertrag keine besondere Regelung enthält, erfolgt die Lieferung an den im Vertrag genannten Orten "geliefert am Ort" ("DAP" gemäß Incoterms®, ICC 2020) des in der Bestellung angegebenen Bestimmungsortes des Käufers, wenn sich die Parteien auf demselben Kontinent oder in demselben geographischen Gebiet befinden, oder "frei Frachtführer" ("FCA" ICC Incoterms® 2020) des in der Bestellung angegebenen Hafens, wenn sich die Parteien in verschiedenen Kontinenten oder geographischen Gebieten befinden, alle Kosten sind vom Lieferant zu tragen, wobei die Waren gemäß den im Vertrag angegebenen Versand-, Verpackungs- und Kennzeichnungsanweisungen des Käufers verpackt, gekennzeichnet, verladen, verzurrt und gesichert werden müssen (ungeachtet der Bestimmungen der geltenden ICC Incoterms® 2020). Der Lieferant wird die Waren nicht ohne eine Freigabe durch den Käufer liefern, es sei denn, der Käufer verzichtet auf ein solches Recht auf Freigabe. Führt der Lieferant solche Lieferungen ohne Zustimmung des Käufers durch, so hat der Lieferant die dem Käufer entstehenden Lagerkosten bis zur vollständigen Lieferung oder Lieferung zum vereinbarten Liefertermin zu erstatten. Die Lieferung der Waren gilt nicht als erfolgt, wenn die Waren nicht vollständig mit allen Bedingungen des Vertrages übereinstimmen.

7.3. Jeder Warenlieferung ist ein datierter Lieferschein des Lieferanten beizufügen, der auf den Vertrag Bezug nimmt und insbesondere die Einzelheiten der gelieferten Waren, den Inhalt der darin enthaltenen Pakete, deren Brutto- und Nettogewicht, die Transportart, das Versanddatum sowie gegebenenfalls die Waggonnummer oder das Fahrzeugkennzeichen angibt. Der Lieferant sendet gleichzeitig mit einem separaten Schreiben eine Kopie des Dokuments an die Abteilung des Käufers, die die Bestellung ausgestellt hat.

7.4. Der Lieferant liefert als Teil der Waren die Dokumentation gemäß Artikel 4.3.2 dieser AEB.

7.5. Nach Erhalt der Waren und/oder der Fertigstellung der Dienstleistungen kann der Käufer nach eigenem Ermessen die Waren oder Teile davon zu diesem Zeitpunkt oder zu einem beliebigen späteren Zeitpunkt prüfen. Eine Inspektion durch den Käufer entbindet den Lieferanten in keinem Fall von jeglicher Haftung und bedeutet nicht, dass der Käufer die Waren und/oder Dienstleistungen akzeptiert.

8. VERZUG

8.1. Die Lieferung muss innerhalb der im Vertrag angegebenen Zeit erfolgen. Die im Vertrag angegebenen Termine oder Fristen für die Erbringung der Dienstleistungen und/oder die Lieferung der Waren sind verbindlich und stellen eine wesentliche Bedingung des Vertrags dar.

8.2. Wenn sich die Lieferung der Waren und/oder die Erbringung der Dienstleistungen voraussichtlich verzögert, hat der Lieferant den Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Verzögerung auf Kosten des Lieferanten abzumildern.

9. VERTRAGSSTRAFEN

9.1. Vertragsstrafen bei Verzug

9.1.1 Hält der Lieferant die im Vertrag festgelegten Termine oder Fristen für die Lieferung der Waren und/oder die Erbringung der Dienstleistungen nicht ein, ausgenommen aus Gründen, die dem Käufer zuzuschreiben sind, so ist dieser berechtigt, ohne vorherige offizielle Mitteilung Vertragsstrafen zu verhängen, sobald ein Termin oder eine Frist erreicht ist.

9.1.2. Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, werden die oben genannten Vertragsstrafen in Höhe von fünf Prozent (5 %) des Preises der Waren oder Dienstleistungen, deren Lieferung oder Erbringung sich verzögert, ohne Mehrwertsteuer pro Woche Verspätung berechnet, begrenzt auf dreißig Prozent (30 %) des Gesamtpreises des Vertrags ohne Mehrwertsteuer. Jede angefangene Woche führt zur Anwendung von Vertragsstrafen für die betreffende Woche.

9.2 Bedingungen für die Anwendung

Diese Vertragsstrafen sind kumulativ und gelten als Anreiz und schließen folglich keine Rechtsmittel aus, die dem Käufer nach dem Vertrag zustehen. Diese Vertragsstrafen stellen keinen Verzicht des Käufers auf das Recht dar, den Vertrag zu kündigen und/oder eine Entschädigung für einen erlittenen Schaden zu verlangen.

10. NICHTEINHALTUNG - ABLEHNUNG DER LIEFERUNG

10.1. Wenn die Waren und/oder das Ergebnis der Dienstleistungen bei ihrem Eintreffen in den Geschäftsräumen des Käufers oder an einem anderen zwischen den Parteien vereinbarten Ort als nicht mit den im Vertrag beschriebenen Erwartungen des Käufers übereinstimmend angesehen werden, kann der Käufer sie ganz oder teilweise zurückweisen. Die Lieferung wird dann als nicht erfolgt betrachtet.

10.2. In diesem Fall behält sich der Käufer das Recht vor, (i) den Lieferanten aufzufordern, die beanstandeten Waren und/oder das Ergebnis der Dienstleistungen innerhalb der vom Käufer gesetzten Frist zu ersetzen oder nachzubessern, oder (ii) den Ersatz oder die Nachbesserung gemäß Artikel 10.3 selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten seiner Wahl vornehmen zu lassen, oder (iii) die Waren und/oder das Ergebnis der Dienstleistungen gegen einen Preisnachlass einzubehalten, oder (iv) den Vertrag in Anwendung von Artikel 22 ganz oder teilweise zu kündigen. In allen Fällen gehen die Kosten und Risiken vollständig zu Lasten des Lieferanten.

10.3. In dem in Artikel 10.2 (ii) definierten Fall kann der Käufer wählen, ob er die Mängel auf Kosten und Risiko des Lieferanten selbst behebt und/oder ein Drittunternehmen seiner Wahl mit der Reparatur oder Behebung beauftragt, nachdem eine per Einschreiben an den Lieferanten gerichtete offizielle Aufforderung zur Behebung des Mangels mit einer Frist von fünfzehn (15) Tagen erfolglos geblieben ist. Der Lieferant ist dann verpflichtet, die Eingriffe des Käufers oder des Drittunternehmens unter optimalen Bedingungen zu erleichtern und ihnen insbesondere die Werkzeuge, Zeichnungen, Studien und alle anderen Dokumente und damit verbundenen geistigen Eigentumsrechte zu übergeben, die für die Herstellung der Waren und/oder die Ausführung der Dienstleistungen erforderlich sind.

11. ABNAHMEPRÜFUNGEN

11.1 Sieht der Vertrag Abnahmeprüfungen für Waren und/oder das Ergebnis von Dienstleistungen nach deren Fertigstellung und/oder Übergabe an den Käufer vor, so gilt die Abnahme erst dann als endgültig, wenn durch diese Prüfungen die Übereinstimmung der Waren und/oder des Ergebnisses der Dienstleistungen mit den Anforderungen des Vertrages nachgewiesen wurde.

11.2 Sieht der Vertrag eine Abnahme in Anwesenheit beider Parteien vor, so stellt der Besteller dem Lieferanten nach erfolgreichem Abschluss dieser Abnahme eine Abnahmebescheinigung aus, die den Lieferant ermächtigt, dem Besteller die aufgrund dieser Abnahme fälligen Zahlungen in Rechnung zu stellen.

11.3 Der Besteller ist nach seinem Ermessen berechtigt, eine Abnahmebescheinigung unter Vorbehalt auszustellen. Der Lieferant ist verpflichtet, etwaige Mängel innerhalb der in der Abnahmebescheinigung festgelegten Frist zu beheben. Der Besteller kann die Zahlung, die ansonsten bei der Abnahme fällig geworden wäre, ganz oder teilweise zurückhalten, bis die Mängel, die den Vorbehalten zugrunde liegen, beseitigt sind.

12. EIGENTUMSÜBERGANG - GEFAHRENÜBERGANG

12.1. Übergang des Eigentums

Das Eigentum an den Waren und/oder Dienstleistungen geht frei von jeglichen Pfandrechten, Ansprüchen, Belastungen, Interessen oder sonstigen Rechten auf den Käufer über, sobald sie individualisiert wurden, spätestens jedoch mit der vertragsgemäßen Lieferung.

Auf Verlangen des Käufers hat der Lieferant unverzüglich eine Urkunde auszustellen, die den Eigentumsübergang bescheinigt.

12.2. Gefahrübergang

Die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Waren und/oder Dienstleistungen geht vom Lieferant auf den Käufer über (i) am Tag ihrer Abnahme, wenn diese in den

Geschäftsräumen des Käufers gemäß den Bestimmungen des Artikels 11 erfolgt, oder andernfalls (ii) bei Lieferung der Waren am benannten Bestimmungsort gemäß dem Incoterm ICC 2020, wie in Artikel 7 oben definiert.

13 PREIS - ZAHLUNG

13.1. Die in der Bestellung angegebenen Preise sind für die Dauer des Vertrages fest, endgültig und nicht änderbar. Sie sind einschließlich aller Steuern mit Ausnahme der Mehrwertsteuer zu verstehen.

13.2. Sofern im Vertrag nichts anderes festgelegt ist, erfolgt die Zahlung der dem Lieferanten geschuldeten Beträge in CHF, der sowohl die Währung der Rechnung als auch der Zahlung ist.

13.3. Sofern im Vertrag nichts anderes festgelegt ist, versteht sich der Preis als DAP oder FCA gemäß den Bestimmungen in Artikel 7.2.

13.4. Die Rechnungen müssen die vollständigen Referenzen des Vertrags enthalten und werden vom Lieferanten gemäß den im Vertrag festgelegten Fälligkeitsdaten ausgestellt, vorbehaltlich der vollständigen Erfüllung der entsprechenden Verpflichtungen durch den Lieferanten.

13.5. Sofern im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, sind die vom Lieferanten ausgestellten Rechnungen vom Käufer innerhalb von sechzig (60) Tagen ab dem Datum ihrer Ausstellung zu bezahlen.

13.6. Solange der Lieferant seinen Verpflichtungen nicht vollständig nachgekommen ist, ist der Käufer berechtigt, die entsprechende Zahlung des Preises ganz oder teilweise zurückzubehalten.

13.7. Unter den nach geltendem Recht zulässigen Bedingungen ist der Käufer berechtigt, von den Beträgen, die er dem Lieferant als Gegenleistung für die Erfüllung seiner Verpflichtungen schuldet, jederzeit den Betrag abzuziehen, für den der Lieferant aufgrund des Vertrages haftet, insbesondere in Anwendung der Bestimmungen der Artikel 6.3, 9, 10.3 und 16.1.

13.8. Bei Zahlungsverzug des Käufers kann der Lieferant Verzugszinsen erheben. Der Zinssatz für diese Verzugszinsen ist auf fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gemäß Art. 104 OR beschränkt.

14. VERTRAULICHKEIT - CYBERSICHERHEIT UND ZUGRIFF AUF DAS IT-SYSTEM DES KÄUFERS

14.1 Vertraulichkeit

14.1.1 "Vertrauliche Informationen" sind alle Informationen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Daten, Geschäftsinformationen, technische Informationen, Spezifikationen, Zeichnungen, Skizzen, Modelle, Aufzeichnungen, Muster, Werkzeuge, Software und Dokumentation in schriftlicher, mündlicher oder sonstiger Form, die von der offenlegenden Partei durch einen entsprechenden Stempel, eine Legende oder Kennzeichnung oder durch eine entsprechende schriftliche Mitteilung als vertraulich bezeichnet werden, oder wenn sie mündlich oder allgemeiner in ungeschriebener Form offenbart werden, indem sie zum Zeitpunkt der Offenlegung als vertraulich gekennzeichnet und innerhalb eines (1) Monats nach der Offenlegung in schriftlicher oder sonstiger greifbarer Form niedergelegt und als vertraulich gekennzeichnet werden, wobei vereinbart wird, dass innerhalb dieses Zeitraums mündlich oder ungeschrieben offengelegte Informationen als vertrauliche Informationen gelten, die von einer der beiden Parteien der anderen im Rahmen des Vertrags übermittelt werden. Die vertraulichen Informationen bleiben Eigentum der offenlegenden Partei. Alle Kopien solcher vertraulicher Informationen in schriftlicher, grafischer oder sonstiger greifbarer Form sind auf Verlangen jederzeit an die offenlegende Partei zurückzugeben oder auf andere Weise nach Anweisung der liefernden Partei zu entsorgen.

14.1.2 Jede Vertragspartei darf zu keinem Zeitpunkt vertrauliche Informationen an Dritte weitergeben, offenlegen oder anderweitig zur Verfügung stellen, es sei denn, die offenlegende Vertragspartei hat dies vorher schriftlich genehmigt.

14.1.3 Jede Partei gibt die vertraulichen Informationen nur an ihre Mitarbeiter oder Unterauftragnehmer weiter, denen gegenüber die Offenlegung für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß dem Vertrag erforderlich ist. Jede Partei verpflichtet ihre Mitarbeiter und Unterauftragnehmer zur Geheimhaltung.

14.1.4 Die vorgenannten Verpflichtungen gelten jedoch nicht für Teile der vertraulichen Informationen, die:

- von der empfangenden Vertragspartei bereits vor dem Erhalt dieser Informationen in gutem Glauben erlangt wurden
- bereits öffentlich bekannt waren oder ohne Verschulden der empfangenden Vertragspartei bekannt wurden;
- von der empfangenden Vertragspartei von einem Dritten erworben wurden, der berechtigt war, die vertraulichen Informationen an die empfangende Vertragspartei weiterzugeben, ohne dass diese zur Vertraulichkeit verpflichtet war, und die nicht weitergegeben wurden

- von der empfangenden Vertragspartei unabhängig entwickelt wurde;

- mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Eigentümers der vertraulichen Informationen zur Freigabe freigegeben wurde;

- nach geltendem Recht oder geltenden Vorschriften, einschließlich gerichtlicher Anordnungen oder Schiedssprüchen, zur Herausgabe verpflichtet ist (nach Benachrichtigung der offenlegenden Vertragspartei, wann immer dies möglich ist).

14.1.5 Vorbehaltlich der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes bleiben diese Vertraulichkeitsverpflichtungen für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Ablauf oder Beendigung des Vertrages bestehen.

14.2. Cybersicherheit

14.2.1 Der Lieferant garantiert, dass er die geltenden Gesetze, Vorschriften und Industriestandards in Bezug auf die Computersicherheit kennt, insbesondere diejenigen, die sich auf das Hacken von Computern, die unrechtmäßige Anwesenheit in einem System, die absichtliche Störung des Systembetriebs und die betrügerische Verwendung von Daten beziehen, und verpflichtet sich, diese Vorschriften einzuhalten. Der Lieferant garantiert und sichert insbesondere zu, dass er ordnungsgemäß geprüft und zertifiziert ist, wobei er sich auf die aktuellen Normen wie z. B. ISO/IEC 27032:2012, ISO/IEC TR 27103:2018, ISO/IEC 27000, ISO/IEC 27001, ISO/IEC 27002, ISO/IEC 27005, IEC 62444 und alle relevanten lokalen Gesetze und Vorschriften über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Sicherheitsniveau von Netzwerk- und Informationssystemen in der Europäischen Union stützt.

14.2.2 Der Lieferant verpflichtet sich, in Bezug auf alle Informationen, Materialien und Daten des Käufers, die er für Zwecke im Zusammenhang mit diesen AEB, dem Vertrag und/oder der Bestellung(en) in Verwahrung oder unter seiner Kontrolle hat oder auf die er im Rahmen dieser AEB, des Vertrages und/oder der Bestellung(en) mit Hilfe von Informationssystemen oder Geräten des Lieferanten zugreift, überträgt oder speichert ("Daten des Käufers")

(i) alles zu tun, was ein vernünftiges und umsichtiges Unternehmen tun würde, um sicherzustellen, dass alle Daten des Käufers jederzeit vor dem unbefugten Zugriff oder der Nutzung durch Dritte oder vor Missbrauch, Beschädigung oder Zerstörung durch irgendeine Person geschützt sind;

(ii) Schutzmaßnahmen für die Daten des Käufers vorzusehen, die nicht weniger streng sind als anerkannte Industriestandards und die den Folgen und der Wahrscheinlichkeit eines unbefugten Zugriffs auf die Daten des Käufers oder deren Verwendung, Missbrauch oder Verlust angemessen sind;

(iii) alle in diesen AEB, im Vertrag und/oder in der/den Bestellung(en) festgelegten Sicherheitsvorschriften, -verfahren oder -anweisungen einzuhalten.

14.3 Zugriff auf das IT-System des Käufers

Bei jedem Zugriff auf das Informationssystem des Käufers, der im Rahmen des Vertrages gestattet ist, muss der Lieferant alle für die Erfüllung des Vertrages geltenden Sicherheitsbedingungen einhalten (und sein Personal zur Einhaltung dieser Bedingungen verpflichten), wie z. B. die aktuellen Bedingungen für den Zugang zum betreffenden Standort und zum IT-System des Käufers, die ihm vor jedem Eingriff schriftlich mitgeteilt wurden.

Der Lieferant darf keine andere als die ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte und ordnungsgemäß genehmigte Software oder Zugriffsmittel verwenden. Der Auftragnehmer trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, um die Einschleusung von Schadssoftware oder unsicherem Code in die dem Auftraggeber zur Verfügung gestellte Software, Updates und Systeme zu vermeiden, und ergreift geeignete Maßnahmen, wenn eine solche Gefahr nachgewiesen wird.

15. GEISTIGES EIGENTUM

15.1. Hintergrundinformation

15.1.1 Unter "Hintergrundinformationen" sind alle Informationen, Dokumentationen, Entwürfe, technischen Zeichnungen, Software (System- und Anwendungssoftware), Algorithmen, ausgearbeiteten Entwurfsdaten, technischen oder industriellen Daten, Werkzeuge, Kenntnisse, Know-how, Geschäftsgeheimnisse, Ausrüstungen und Dienstleistungsprozesse, Methoden und jegliches darin enthaltene geistige Eigentum zu verstehen, unabhängig davon, ob sie durch ein geistiges Eigentumsrecht geschützt sind oder nicht, und die von einer Partei unabhängig von der Durchführung des Vertrags entwickelt, geschaffen oder erworben wurden. Der Hintergrund bleibt zu jeder Zeit Eigentum der besagten Partei und ihrer Tochtergesellschaft(en).

15.1.2 Der Käufer gewährt dem Lieferanten hiermit eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare und jederzeit nach vorheriger Unterrichtung des Lieferanten widerrufbare Lizenz zur Nutzung sämtlicher Hintergrundinformationen und zwar ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages.

15.1.3 Der Lieferant gewährt dem Käufer: eine voll bezahlte, nicht ausschließliche, weltweite, übertragbare Lizenz mit dem Recht, Unterlizenzen zu erteilen, um den

Hintergrund des Lieferanten in dem Umfang zu nutzen, der für die Ausführung des Vertrags und jedes damit verbundenen Projekts erforderlich ist, und insbesondere um Waren und/oder Dienstleistungen zu nutzen, zu vermarkten, zu verkaufen und zu warten oder warten zu lassen.

15.2. Ergebnisse

15.2.1 "Ergebnisse" sind alle Informationen, Dokumentationen, Entwürfe, technischen Zeichnungen, Software (System- und Anwendungssoftware), Algorithmen, ausgearbeitete Entwurfsdaten, technische oder industrielle Daten, Werkzeuge, Kenntnisse, Know-how, Geschäftsgeheimnisse, Ausrüstungs- und Dienstleistungsprozesse, Methoden und jegliches darin enthaltene geistige Eigentum, ungeachtet ihres Trägers und unabhängig davon, ob sie durch ein geistiges Eigentumsrecht geschützt sind oder nicht, das von einer Partei während der Ausführung des Vertrags entwickelt, geschaffen oder erworben wurde. Die Ergebnisse gehen in das ausschließliche Eigentum des Käufers über, sobald sie geschaffen oder entwickelt sind.

15.2.2 Der Lieferant überträgt dem Käufer auf ausschließlicher Basis alle Rechte an geistigem Eigentum im Zusammenhang mit den Ergebnissen für die gesamte Welt und die gesamte Schutzdauer der Ergebnisse, die in den einschlägigen gegenwärtigen und zukünftigen nationalen oder internationalen Konventionen oder Verträgen über geistiges Eigentum vorgesehen sind.

15.2.3 Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass der im Vertrag angegebene Preis die Übertragung des Eigentums an allen geistigen Eigentumsrechten an den Ergebnissen und der entsprechenden Lizenzen an den geistigen Eigentumsrechten am Hintergrund, wie oben vorgesehen, beinhaltet.

15.2.4 Insbesondere in Bezug auf das Urheberrecht an den Ergebnissen überträgt der Lieferant dem Käufer exklusiv und weltweit für die Dauer der gesetzlichen Frist alle Darstellungs- und Vervielfältigungsrechte für jeden Zweck und jede Nutzung, direkt oder indirekt.

15.2.5 Der Käufer hat das alleinige Recht, die Ergebnisse ganz oder teilweise im eigenen Namen oder im Namen eines Unternehmens der ALSTOM-Gruppe zu schützen.

15.2.6 Der Lieferant verpflichtet sich ausdrücklich, in seinem eigenen Namen oder im Namen aller Beteiligten, wie z.B. - ohne dass diese Aufzählung erschöpfend ist - Angestellten, Vertretern, Agenten, Dienstleistern oder Unterauftragnehmern, alle erforderlichen Formalitäten zu erfüllen, um die Bestimmungen dieses Artikels 15 wirksam werden zu lassen.

15.2.7 Abgesehen von kommerziellen Werbezwecken ermächtigt jede Partei die andere Partei, ihren jeweiligen Namen und ihr(e) Logo(s) ausschließlich zu Kommunikationszwecken über das Bestehen ihrer Geschäftsbeziehung unter Berücksichtigung des geltenden Brandings zu nennen.

Diese gegenseitige Ermächtigung umfasst das Recht;

die Namen und/oder das/die Logo(s) zu reproduzieren oder darzustellen oder Dritten zu gestatten, sie auf beliebigen Medien zu reproduzieren oder darzustellen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Papier, numerische Träger, Internet.

Für jede andere Verwendung in der Kommunikation bedürfen die Veröffentlichungen des Lieferanten einer vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Abteilung Markenkommunikation des Käufers. Dieser Antrag ist per Post zu richten an: ALSTOM - Brand Communication Department - 48 rue Albert Dhalenne, 93400 Saint-Ouen sur Seine (Frankreich); E-Mail: brand.requests@alstomgroup.com

Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine Nutzung durch die andere Vertragspartei nicht konform ist, verpflichtet sich die Vertragspartei, die das beanstandete Medium veröffentlicht, dieses auf ausdrückliche Aufforderung der anderen Vertragspartei unverzüglich zurückzuziehen.

15.3 Rechtsverstoß

15.3.1 Der Lieferant sichert zu und gewährleistet, dass die Waren und/oder Dienstleistungen sowie alle Materialien, Entwürfe oder sonstigen Arbeiten oder Informationen, die von oder im Namen des Lieferanten im Rahmen dieses Vertrages zur Verfügung gestellt werden, einschließlich ihrer Nutzung, keine geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzen, und der Lieferant wird den Käufer, seine verbundenen Unternehmen und Kunden von allen Ansprüchen und Haftungen, die auf einer angeblichen oder tatsächlichen Verletzung dieser Rechte beruhen, freistellen und schadlos halten.

15.3.2 Sollte in dem vorgenannten Fall ein Anspruch oder eine Klage gegen den Käufer erhoben werden, so hat der Käufer den Lieferanten davon in Kenntnis zu setzen, der dann auf eigene Kosten dieses Verfahren führen oder auf den Anspruch reagieren wird. Der Käufer hat auf Verlangen des Lieferanten und auf dessen Kosten die erforderliche angemessene Unterstützung zu leisten.

15.3.3 Wird die Verletzung eines Rechts an geistigem Eigentum gerichtlich festgestellt, so hat der Lieferant auf Verlangen des Käufers den rechtsverletzenden Gegenstand auf eigene Kosten zu ändern oder zu ersetzen, soweit dadurch der Zweck, der Wert, die Nutzung oder die Leistungsfähigkeit der Waren und/oder Dienstleistungen nicht beeinträchtigt wird.

16. GEWÄHRLEISTUNG**16.1. Allgemeine Bestimmungen**

Zusätzlich und unbeschadet aller anderen Gewährleistungen, die der Lieferant im Rahmen des Vertrages oder nach dem Gesetz übernimmt, gewährleistet der Lieferant, dass (a) die Waren und/oder Dienstleistungen neu, von guter und zufriedenstellender Qualität und für die Zwecke, für die sie bestimmt sind, geeignet sind, in strikter Übereinstimmung mit allen Anforderungen des Vertrages und der geltenden Gesetzgebung und frei von jeglichen Mängeln oder Konformitätsfehlern in Bezug auf Design Verarbeitung und Material sind. Die Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich nicht auf Mängel, die auf normalen Verschleiß der Waren, auf eine nicht mit der zugehörigen Dokumentation übereinstimmende Nutzung oder auf eine vom Lieferanten nachgewiesene Fahrlässigkeit des Käufers und/oder seiner Mitarbeiter zurückzuführen sind.

16.2. Gewährleistungsfrist und damit verbundene Verpflichtungen

Sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht, beträgt die vertragliche Gewährleistungsfrist vierundzwanzig (24) Monate ab dem Tag, an dem das System, die Anlage oder das Produkt des Käufers, das die Waren und/oder die Ergebnisse der Dienstleistungen enthält, in Betrieb genommen wird, und höchstens sechsunddreißig (36) Monate ab der Lieferung der Waren und/oder der Erbringung der Dienstleistungen gemäß den geltenden Incoterms®. Während der Gewährleistungsfrist hat der Lieferant auf seine Kosten und innerhalb einer Frist von höchstens zwei (2) Werktagen nach der schriftlichen Mitteilung des Käufers alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Folgen der ihm vom Käufer mitgeteilten Vertragswidrigkeit zu mindern. Zu diesem Zweck wendet er die am besten geeignete Lösung an, nachdem der Käufer dem zugestimmt hat. Der Lieferant hat die Vertragswidrigkeit innerhalb der vom Käufer gesetzten Frist auf seine Kosten zu beheben. Der Lieferant trägt auch die Kosten für die Logistik, die Demontage und den Einbau der Waren in die Geräte des Käufers, je nach Fall. Jeder - auch teilweise - Austausch oder jede Reparatur einer mit einem Mangel behafteten Ware führt zur Anwendung einer neuen Garantiefrist für die betreffende Ware für einen Zeitraum von vierundzwanzig (24) Monaten ab dem Datum der Reparatur oder des Austauschs.

16.3. Alle Kosten, die mit der Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtungen des Lieferanten sowie mit den vom Käufer im Zusammenhang mit dem Mangel ergriffenen Korrektur- und Abhilfemaßnahmen verbunden sind, gehen zu Lasten des Lieferanten. Zu diesen Kosten gehören insbesondere die Kosten für die Logistik sowie die Kosten für den Ausbau und die Montage der Waren an den Geräten des Käufers, soweit anwendbar.

16.4. Epidemische Mängel

Für die Zwecke dieses Artikels bedeutet "epidemischer Mangel" derselbe Mangel, der mindestens fünf (5 %) Prozent der Waren betrifft, oder derselbe Mangel, der mindestens drei (3 %) Prozent der vom Lieferanten an den Käufer im Rahmen des Vertrages gelieferten Leiterplatten, Bauteile oder elektronischen Unterbaugruppen betrifft, gemessen über einen zusammenhängenden Zeitraum von zwölf (12) aufeinander folgenden Monaten ab der Lieferung der ersten Waren bis drei (3) Jahre nach dem Datum der Lieferung der letzten Waren im Rahmen desselben Projekts. Wenn ein epidemischer Mangel dasselbe Teil oder dieselbe Ware in einer oder mehreren Bestellungen betrifft, muss der Lieferant alle identischen Teile oder dieselbe Ware, die Gegenstand dieser Bestellung(en) ist, reparieren, ersetzen oder neu konstruieren. Der Lieferant trägt auch die Kosten für die Logistik, die Demontage und die Montage der Teile oder der Güter. Im Falle der Reparatur eines epidemischen Mangels verlängert sich die Gewährleistungsfrist für das betreffende Teil oder die betreffende Ware um einen Zeitraum von vierundzwanzig (24) Monaten ab dem Datum der Inbetriebnahme des reparierten Teils oder der reparierten Ware. Während der gesamten Gewährleistungsfrist für epidemische Mängel muss der Lieferant eine Analyse und einen Aktionsplan zur Behebung der vom Käufer gemeldeten epidemischen Mängel innerhalb einer Frist von höchstens fünf (5) Werktagen nach der Meldung vorlegen. Dieser Aktionsplan ist innerhalb einer angemessenen Frist umzusetzen, die von den Parteien unter Berücksichtigung der Art des epidemischen Mangels einvernehmlich festgelegt wird.

16.5. Verlässlichkeit

Die Zuverlässigkeitsziele (Mean Time Between Failures (MTBF)) sind in den technischen Spezifikationen des Vertrags festgelegt. Ungeachtet der möglichen Anwendung von Vertragsstrafen im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeit bleiben die Waren von der in diesem Artikel 16 festgelegten Garantie abgedeckt, solange die Zuverlässigkeitsziele nicht erreicht sind.

17. HAFTUNG

Führt die Nichterfüllung einer oder mehrerer vertraglicher Verpflichtungen durch eine der Parteien, ihre Bevollmächtigten, Vertreter oder Unterauftragnehmer zu einem Schaden oder Verlust für die andere Partei, so kann dieser Schaden oder Verlust von der säumigen Partei ersetzt werden.

18. VERSICHERUNG UND BÜRGASCHAFTEN

Der Lieferant ist verpflichtet, während der Laufzeit des Vertrages und mindestens fünf (5) Jahre danach bei einer soliden Versicherungsgesellschaft die erforderlichen Versicherungspolice abzuschließen und aufrechtzuerhalten, um die Risiken und Verbindlichkeiten, denen er gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie seinen vertraglichen Verpflichtungen ausgesetzt ist, abzudecken.

Insbesondere:

- Er muss eine "Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung" in einer Höhe abschließen, die ausreicht, um die finanziellen Folgen von körperlichen, materiellen oder immateriellen Schäden zu decken.

- wird der Vertrag nur für Planungsleistungen geschlossen, so schließt der Auftragnehmer eine "Berufshaftpflichtversicherung" ab.

Der Lieferant hat vor Vertragsabschluss die von seiner Versicherungsgesellschaft ausgestellten Versicherungsbescheinigungen vorzulegen, aus denen die Referenznummer und das Datum des Inkrafttretens der Versicherungspolice, die Deckung, die Beträge und Selbstbeteiligungen, die Untergrenzen, die Tätigkeiten und die Art der gedeckten Arbeiten oder Aufträge hervorgehen. Der Lieferant muss außerdem den Nachweis erbringen, dass er die Prämienzahlungen auf dem Laufenden hält.

Im Falle einer mehrjährigen Versicherungspolice muss der Lieferant die oben genannte(n) Bescheinigung(en) jedes Jahr zum Zeitpunkt der Erneuerung seiner Versicherungspolice vorlegen.

Die Vorlage des Nachweises der erforderlichen Versicherung schränkt die Haftung des Lieferanten gegenüber dem Käufer, wie sie in der Haftungsregelung des Vertrages festgelegt ist, in keiner Weise ein oder begrenzt sie.

Der Lieferant ist gegebenenfalls insbesondere versichert gegen:

- Schäden an den Lieferungen, die sich im Werk oder an einem anderen Ort des Lagers, der Montage und/oder des Testgeländes befinden, wobei der Käufer als zusätzlicher Versicherter während der Erfüllung des Vertrages genannt wird,

- Schäden an den unter den Vertrag fallenden Gütern, die vom Verladen der Güter bis zu ihrem endgültigen Bestimmungsort transportiert werden, auch während der Zwischenlagerung, bis zu 110 % ihres Wiederbeschaffungswertes,

- Schäden, die durch eine Versicherung gedeckt werden müssen, wie z.B.:

- zehn Jahre Garantie, Schäden, die durch seine Fahrzeuge oder die von ihm gemieteten Fahrzeuge, die er zur Erfüllung des Vertrages einsetzt (auf öffentlichen Straßen oder auf Privatgrund), verursacht werden, gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen;

- Schäden, die durch sein Personal verursacht werden.

Er schließt außerdem, soweit erforderlich, die erforderlichen Versicherungen zur Deckung von Schäden ab, die durch seine Baumaschinen oder die von ihm gemieteten ortsfesten oder mobilen Maschinen verursacht werden, die er zur Erfüllung des Vertrages einsetzt.

Der Lieferant hat seinen Tochtergesellschaften, Muttergesellschaften oder verbundenen Unternehmen, Partnern, Beauftragten oder Unterauftragnehmern entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen,

Darüber hinaus müssen der Lieferant und seine Unterauftragnehmer ihre eigene Ausrüstung versichern, unabhängig davon, ob sie Eigentümer, Mieter oder Verwahrer der genannten Ausrüstung sind. Der Lieferant und seine Versicherer verzichten auf alle Rechte und Rechtsmittel gegenüber dem Käufer und seinen eigenen Versicherern. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Käufer jede Änderung seiner Versicherungspolice sowie jedes Ereignis mitzuteilen, das die Aussetzung oder Beendigung der abgeschlossenen Polices zur Folge haben könnte, wenn diese Änderung Auswirkungen auf die Verpflichtungen des Lieferanten haben könnte.

Um die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten aus den einschlägigen Vertragsunterlagen zu gewährleisten, muss der Lieferant im Rahmen eines jeden Projekts folgende Sicherheiten stellen:

- wenn der Lieferant Teil einer Unternehmensgruppe ist, nach Wahl des Bestellers entweder durch eine für den Besteller akzeptable Bank oder durch eine für den Besteller akzeptable Muttergesellschaft,

- wenn der Lieferant nicht Teil einer Unternehmensgruppe ist, durch eine für den Besteller akzeptable Bank eine unwiderrufliche Vertragserfüllungsgarantie auf erstes Anfordern zugunsten des Bestellers innerhalb eines (1) Monats nach Erteilung der Bestellung.

Der Betrag der Vertragserfüllungsbürgschaft entspricht zwanzig Prozent (20%) der Auftragssumme; die Vertragserfüllungsbürgschaft erlischt mit der Lieferung der vollständigen Dokumentation (in Bezug auf die NRC-Bestellung) oder der Lieferung von Waren im Rahmen der betreffenden Bestellung.

19. HÖHERE GEWALT

19.1. Unter "Höherer Gewalt" ist jedes Ereignis oder jeder Umstand zu verstehen, das bzw. der (i) außerhalb der zumutbaren Kontrolle der davon betroffenen Vertragspartei liegt, (ii)

zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise nicht vorhersehbar war, (iii) von der betroffenen Vertragspartei bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätte verhindert, gemildert oder überwunden werden können, (iv) die betroffene Vertragspartei bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätte verhindern, abmildern oder überwinden können, einschließlich und vorbehaltlich der in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen, Krieg, Handlungen eines Staatsfeindes, Revolution, zivile Unruhen oder Aufstände, Epidemien, Feuer, Überschwemmungen, Explosionen, wesentliche Gesetzesänderungen, Handlungen der Regierung oder höhere Gewalt, Erdbeben, terroristische Handlungen und nationale Streiks oder Arbeitskonflikte. Zur Klarstellung: Betriebsunruhen und Arbeitnehmerstreiks jeglicher Art (mit Ausnahme der oben ausdrücklich genannten) sowie Produktionsengpässe, das Fehlen der erforderlichen Import-/Exportlizenzen oder Import-/Exportgenehmigungen der Behörden, Mangel an qualifiziertem Personal, Materialmangel oder finanzielle Probleme auf Seiten der betroffenen Partei gelten nicht als Ereignisse höherer Gewalt.

19.2. Die von einem Ereignis Höherer Gewalt betroffene Vertragspartei informiert die andere Vertragspartei unverzüglich schriftlich und unternimmt alle angemessenen Schritte, um die Folgen einer solchen Situation abzumildern, insbesondere um mögliche Verzögerungen bei der Lieferung der Waren und/oder der Erbringung der Dienstleistungen zu vermeiden oder zu begrenzen.

19.3. Der Lieferant ist nicht berechtigt, im Rahmen des Vertrages und/oder der Bestellung(en) für die Verspätungen seiner eigenen Lieferanten und/oder Unterauftragnehmer eine Entschädigung wegen höherer Gewalt zu beantragen, es sei denn, die Ursache für diese Verspätungen erfüllt die in Artikel 20.1 festgelegten Kriterien.

19.4. Während eines Ereignisses höherer Gewalt, das sich auf die Leistung des Lieferanten auswirkt, kann der Käufer nach eigenem Ermessen die Waren oder Dienstleistungen aus anderen Quellen beziehen und seine Lieferpläne an den Lieferanten um diese Mengen reduzieren, ohne dass er dem Lieferanten gegenüber haftet, oder vom Lieferanten verlangen, dass er Waren oder Dienstleistungen aus anderen Quellen in den vom Käufer gewünschten Mengen und zu den von ihm gewünschten Zeiten zu dem im Vertrag festgelegten Preis liefert.

19.5. Dauert das Ereignis Höherer Gewalt länger als dreißig (30) Tage ab der Mitteilung der von Höherer Gewalt betroffenen Partei an die andere Partei, so treffen sich beide Parteien, um die Bedingungen für die Durchführung oder Beendigung des Vertrags festzulegen.

20. (vorbehalten)

21. AUSSETZUNG - KÜNDIGUNG

21.1. Unterbrechung. Der Käufer kann die Erfüllung des Vertrages jederzeit durch eine an den Lieferanten gerichtete Mitteilung per Einschreiben mit Rückschein aussetzen. Wenn und soweit die Aussetzung länger als drei (3) Monate dauert, kann der Lieferant eine Entschädigung verlangen, die sich auf die zusätzlichen angemessenen und nachgewiesenen Ausgaben beschränkt, die unmittelbar durch die Aussetzung verursacht wurden.

21.2. Beendigung aus wichtigem Grund: Jede der Parteien kann den Vertrag unbeschadet der Ausübung ihrer sonstigen Rechte und Rechtsmittel in den folgenden Fällen von Rechts wegen kündigen:

a) Aussetzung gemäß Artikel 21.1. für mehr als sechs (6) aufeinanderfolgende Monate, beginnend mit dem Datum der Mitteilung des Käufers;

b) wenn ein Ereignis höherer Gewalt eintritt, das die Erfüllung des Vertrages um mehr als drei (3) Monate verzögert, ohne dass es einer anderen Formalität bedarf als dem Versand eines Einschreibens mit Rückschein an die andere Partei oder;

c) die andere Partei eine ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht erfüllt und diese Nichterfüllung nicht innerhalb von fünfzehn (15) Kalendertagen nach Erhalt einer offiziellen Mitteilung per Einschreiben mit Rückschein durch die nicht säumige Partei behoben hat.

21.3. Beendigung aus Kulan: Der Käufer kann den Vertrag jederzeit ganz oder teilweise aus wichtigem Grund kündigen, indem er den Lieferanten mit einer ausreichenden Frist per Einschreiben mit Rückschein benachrichtigt.

21.4. Der Käufer kann den Vertrag kündigen, wenn der zwischen dem Käufer und dem Kunden bestehende Vertrag beendet wird.

21.5. Unter den in den Artikeln 21.3 und 21.4 genannten Umständen zahlt der Käufer dem Lieferant nur die folgenden Beträge, ohne Wiederholung: (a) den Vertragspreis für alle vertragsgemäß fertig gestellten und noch nicht bezahlten Waren und Dienstleistungen; und (b) die tatsächlichen, direkten, angemessenen und gerechtfertigten Kosten für unfertige Erzeugnisse und Rohstoffe, die dem Lieferant bei der Erbringung der vertragsgemäßen Waren oder Dienstleistungen bis zur Beendigung des Vertrages entstanden sind, soweit diese Kosten ordnungsgemäß belegt und der Höhe nach angemessen sind und nach allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen dem beendeten Teil des Vertrages ordnungsgemäß zugerechnet oder zugeordnet werden

können und der Lieferant keine andere Möglichkeit hat, sie zu vermeiden oder zurückzuerhalten. In keinem Fall darf diese Entschädigung den Betrag des Vertrages übersteigen.

21.6. Der Lieferant wird in seine eigenen Bestellungen oder Unterverträge, die mit dem Vertrag verbunden sind, ähnliche Bestimmungen wie die oben genannten aufnehmen, um die möglichen finanziellen Auswirkungen ihrer Anwendung zu minimieren.

22. STEUERN UND ABGABEN

22.1. Der Lieferant ist für die Zahlung aller Steuern, Zölle und Abgaben jeglicher Art verantwortlich, die er aufgrund der Lieferung der Waren und/oder der Erbringung der Dienstleistungen zu entrichten hat.

22.2. Der Käufer hat das Recht, von den Zahlungen, die er aufgrund des Vertrages an den Lieferanten zu leisten hat, Steuern, Abgaben und ähnliche Gebühren abzuziehen, wenn der Lieferant dem Käufer nicht die erforderlichen Bescheinigungen über die Befreiung von solchen Abzügen vorlegt.

23. ABTRETUNG UND UNTERAUFTRAGSVERGABE - ÄNDERUNG DER KONTROLLE

23.1. Abtretung: Der Käufer ist berechtigt, den Vertrag oder Teile davon an den Kunden oder dessen Rechtsnachfolger oder an ein Unternehmen des Alstom-Konzerns nach schriftlicher Mitteilung an den Lieferanten abzutreten. Unter keinen Umständen darf der Lieferant ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers seine Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag (einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Recht auf Zahlung) ganz oder teilweise übertragen, abtreten oder delegieren.

23.2. Unterauftragsvergabe: Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers keine seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag an Subunternehmer vergeben.

23.3. Wechsel der Kontrolle: Unter einem Kontrollwechsel (im Folgenden "Kontrollwechsel") ist der Erwerb der direkten oder indirekten Kontrolle über den Lieferanten durch einen Dritten zu verstehen. Eine dritte Partei kontrolliert den Lieferanten, wenn sie direkt oder indirekt

1. die Mehrheit der Stimmrechte an dem Lieferanten besitzt;
2. das Recht hat, die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands resp. der Geschäftsleitung, des Aufsichtsrats resp. des Verwaltungsrats oder eines anderen Organs, das die Geschäftsführung des Lieferanten leitet oder kontrolliert, zu ernennen oder abzuberufen, oder
3. das Recht hat, einen beherrschenden oder entscheidenden Einfluss auf den Lieferanten auszuüben.

23.4. Ist ein Wechsel der Kontrolle über den Lieferanten vorgesehen, so ist der Lieferant verpflichtet:

1. den Käufer unverzüglich schriftlich von einem solchen Ereignis unter Angabe des potentiellen Investors/Erwerbers, der beabsichtigten Änderung der Zusammensetzung des Aktienkapitals oder jeder anderen Änderung zu unterrichten und
2. dem Käufer während des Prozesses des Kontrollwechsels alle relevanten Informationen zur Verfügung stellen
3. dem Käufer die von der erwerbenden Partei eingegangenen Verpflichtungen zu übermitteln, um die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags zu gewährleisten und sich zu verpflichten, den Käufer für alle negativen Veränderungen, die sich aus diesem Kontrollwechsel ergeben könnten, zu entschädigen.

23.5. Der Käufer kann den Vertrag im Falle eines Kontrollwechsels oder einer Fusion, an der der Lieferant beteiligt ist, durch Absorption durch ein drittes Unternehmen, Gründung eines neuen Unternehmens, Entflechtung, teilweise Übertragung von Vermögenswerten oder jede andere Operation, die eine Integration oder Umstrukturierung beinhaltet, unter Einhaltung einer Frist von einem (1) Monat schriftlich kündigen.

24. EINHALTUNG VON GESETZEN UND VORSCHRIFTEN

Der Lieferant ist verpflichtet, alle auf die Waren und Dienstleistungen anwendbaren Gesetze, Regeln, Vorschriften und/oder Normen des Bestimmungslandes einzuhalten, insbesondere die folgenden, in diesem Artikel 24 aufgeführten Verpflichtungen, die wesentliche Verpflichtungen im Rahmen der AEB, des Vertrages und/oder der Bestellung darstellen:

24.1. Ethik und Compliance

24.1.1 Rechtliche und ethische Einhaltung

Der Käufer verlangt von seinen Lieferanten und Auftragnehmern die strikte Einhaltung aller anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf ihre Tätigkeit und ihr Geschäftsumfeld, insbesondere derjenigen, die der Verhinderung von Bestechung und Korruption dienen, und der Lieferant/Auftragnehmer verpflichtet sich, diese einzuhalten.

24.1.2 Die Charta für Ethik und nachhaltige Entwicklung von Alstom

24.1.2.1 Charta für Ethik und nachhaltige Entwicklung

Der Lieferant bestätigt hiermit, dass er die Charta für Ethik und nachhaltige Entwicklung von Alstom, die vom Käufer aufgestellt und durch Verweis in diesen Vertrag aufgenommen wurde und auf der Website von Alstom unter der folgenden Adresse <https://www.alstom.com/company/commitments/sustainable-procurement> abrufbar ist, gelesen hat und sie in vollem Umfang kennt.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Bestimmungen dieser Charta einzuhalten und gegebenenfalls dafür zu sorgen, dass alle Unternehmen der Gruppe, zu der er gehört, sowie alle seine Verkäufer, Lieferanten und Unterauftragnehmer diese Bestimmungen einhalten.

24.1.2.2 Soziale Verantwortung der Unternehmen

Auf Verlangen des Käufers legt der Lieferant dem Käufer eine Bewertung vor, die von einer qualifizierten und für den Käufer akzeptablen Fachstelle erstellt wurde und in der die Risiken des Lieferanten im Bereich der sozialen Verantwortung des Unternehmens bewertet werden. Der Lieferant verpflichtet sich, die erforderlichen präventiven Korrektur- und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen und garantiert, während der gesamten Laufzeit des Vertrags und/oder der Bestellung(en) Risikobewertungs- und Präventionsverbesserungspläne aufrechtzuerhalten, die darauf abzielen, schwerwiegende Verstöße gegen die Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Gesundheit und Sicherheit von Personen sowie den Umweltschutz zu verhindern.

24.1.3 Korruption

24.1.3.1 Der Käufer verbietet alle rechtswidrigen Zahlungen und Praktiken und setzt sich uneingeschränkt für die Beseitigung von Korruption in seinem Geschäftsverkehr ein. Darüber hinaus untersagt der Käufer Schmiergeldzahlungen. Der Lieferant ist verpflichtet, alle geltenden Gesetze und Vorschriften zu Korruption, Bestechung, unrechtmäßigen Geschäftsaktivitäten und Erpressung einzuhalten. Der Lieferant darf unter keinen Umständen eine rechtswidrige Zahlung an jemanden leisten oder genehmigen.

Der Lieferant garantiert, dass er weder direkt noch indirekt Provisionen, Gebühren oder Rabatte an Dritte, Mitarbeiter des Käufers oder Kunden des Käufers gezahlt oder Geschenke, Bewirtung oder andere nicht monetäre Vergünstigungen oder sonstige Vereinbarungen gewährt hat, die gegen die Politik von Alstom oder gegen das Gesetz verstoßen.

Jeder Verstoß gegen diesen Artikel wird als wesentlicher Verstoß betrachtet.

24.1.3.2 Prüfungsrechte

Bei Verdacht auf Korruption gestattet der Lieferant dem bevollmächtigten Buchhalter von Alstom die Einsichtnahme in die Bücher und Aufzeichnungen des Lieferanten, die sich auf die erbrachten Dienstleistungen oder auf diesen Vertrag beziehen. Die Verpflichtung des Lieferanten, Einsicht in seine Bücher und Aufzeichnungen zu gewähren, besteht für einen Zeitraum von 2 Jahren nach Ablauf dieses Vertrages fort.

24.1.4 Interessenkonflikte

Der Käufer erwartet vom Lieferanten, dass er Situationen, in denen ein tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikt besteht, erkennt und vermeidet, und der Lieferant verpflichtet sich, dies zu beachten. Der Lieferant muss jeden tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikt offen legen. Den Mitarbeitern des Käufers ist es untersagt, Schmiergelder oder Bestechungsgelder jeglicher Form anzunehmen.

24.1.5 Geschenke und Bewirtung

Die Richtlinie des Käufers schränkt die Möglichkeit seiner Mitarbeiter ein, Geschenke und Bewirtungen anzunehmen. Geschenke und Bewirtungen sind nur dann akzeptabel, wenn sie von angemessenem, bescheidenem und symbolischem Wert sind, gelegentlich erfolgen, transparent sind und erwidert werden können. Der Käufer erwartet, dass der Lieferant den Mitarbeitern des Käufers keine Geschenke und Bewirtungen anbietet und lehnt alle Geschenke und Bewirtungen ab, die diesen Kriterien nicht entsprechen.

24.2. Exportkontrolle und Handelssanktionen

Bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertrages hat der Lieferant alle geltenden Vorschriften über Handelssanktionen oder ähnliche Anforderungen einzuhalten, die Ausfuhrkontrollen für Waren, Dienstleistungen, Software oder Technologie vorsehen. Zu diesen Vorschriften gehören unter anderem: (i) die U.S. Export Administration Regulations (EAR), die vom Bureau of Industry and Security (BIS) des U.S. Department of Commerce verwaltet werden, die Verordnung 428/2009 des Europäischen Rates (in der jeweils gültigen Fassung) und (ii) die Wirtschaftssanktionen, die vom Office of Foreign Assets Control (OFAC) des U.S. Department of the Treasury, der EU, der Französischen Republik, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Office of Financial Sanctions Implementation of Her Majesty's Treasury - United Kingdom (UKHMT OFSI) und/oder der Hong-Kong Monetary Authority (HKMA) umgesetzt werden.

Der Lieferant sichert zu und gewährleistet, dass weder er selbst und sein Vorstand noch eine seiner Muttergesellschaften oder Aktionäre mit einer

rechtlichen oder faktischen Mehrheitsbeteiligung (i) eine sanktionierte Person ist (d.h. von einer Sanktionsbehörde aufgeführt wird, die für eine der Parteien zuständig ist); (ii) gegen Sanktionsvorschriften und -anordnungen verstößt, soweit diese auf seine Geschäfte, Handlungen und Aktivitäten anwendbar sind. Im Falle einer Änderung der Situation hat der Lieferant den Käufer unverzüglich schriftlich zu informieren, und der Käufer kann den Vertrag nach seiner Wahl durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten mit sofortiger Wirkung aussetzen und/oder kündigen. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, unwiderruflich auf alle Ansprüche gegen den Käufer zu verzichten, die sich aus der Aussetzung oder Beendigung von Verpflichtungen aufgrund eines Sanktionsereignisses ergeben.

Der Lieferant ist für die Einholung aller erforderlichen Genehmigungen für Exporte oder Reexporte im Sinne dieser Gesetze, Vorschriften und Anordnungen verantwortlich.

Der Lieferant hat dem Käufer auf dessen vorheriges Verlangen eine Bescheinigung über die Anerkennung und Einhaltung der anwendbaren Exportkontrollvorschriften zu erteilen. Der Lieferant ist für die Richtigkeit der gelieferten Informationen für alle gelieferten Waren verantwortlich.

24.3 Datenschutz

Jede Partei verpflichtet sich, die geltenden Vorschriften für die Verarbeitung personenbezogener Daten einzuhalten, insbesondere die Bestimmungen der einschlägigen schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und die DSGVO (VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG), im Folgenden zusammen als "Datenverordnung" bezeichnet.

Gemäß den Datenverordnungen ist die Verarbeitung personenbezogener Daten stark reglementiert.

Der Käufer verlangt daher vom Lieferanten, dass er diese Verordnung einhält. Das Gleiche gilt für ihre möglichen Unterauftragnehmer im Rahmen des Vertrags.

Jede Partei bleibt somit verantwortlich für die Datenbanken mit den personenbezogenen Daten, die sie in ihrem eigenen Namen gesammelt hat, und verpflichtet sich, die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

Im Rahmen des Vertrags wird jede Vertragspartei darüber informiert, dass die von der anderen Vertragspartei gesammelten personenbezogenen Daten mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren verarbeitet werden können, wobei jede Vertragspartei als für die Verarbeitung Verantwortliche handelt. Die von einer solchen Verarbeitung betroffenen Personen können ihre Rechte in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten innerhalb der Grenzen der Datenschutzbestimmungen ausüben. Der Zweck der Datenverarbeitung ist die Verwaltung und Überwachung der Vertragserfüllung, der Geschäftsbeziehungen und der Kommunikation über die Aktivitäten der Parteien. Jede Verletzung dieser Daten kann daher als schwerwiegender Verstoß betrachtet werden, der den Käufer berechtigt, den Vertrag gemäß Artikel 21.2 zum Nachteil des Lieferanten zu kündigen, da die Verletzung der Privatsphäre schwerwiegend ist und die Datenverordnung hohe Strafen vorsieht.

24.4. Umwelt, Gesundheit und Sicherheit

24.4.1. Der Lieferant und sein Personal (und/oder etwaige Unterlieferanten und/oder Subunternehmer) halten sich an die geltenden Gesetze und Vorschriften zum Schutz der Umwelt sowie an die Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften, die für die gemäß dem Vertrag erbrachten Waren und Dienstleistungen gelten, und insbesondere, falls zutreffend, für die Waren und Dienstleistungen, die an einem Standort von einem Drittunternehmen erbracht werden.

24.4.2. Der Lieferant und sein Personal (und/oder etwaige Unterlieferanten und/oder Subunternehmer) haben auch die internen Vorschriften an den Standorten des Käufers und/oder des Kunden einzuhalten, an denen sie zum Zwecke der Vertragserfüllung tätig werden müssen, einschließlich der EHS-Vorschriften und -Anforderungen, soweit anwendbar. Im Falle eines Konflikts zwischen verschiedenen EHS-Anforderungen gilt die strengste Norm.

24.4.3. Im Falle der Anwesenheit oder Tätigkeit des Lieferanten (und/oder eines Unterlieferanten und/oder Subunternehmers) an einem Standort des Käufers und/oder des Kunden hat der Lieferant und gegebenenfalls jeder Unterlieferant und/oder Subunternehmer für eine angemessene Schulung und Qualifizierung des Personals zu sorgen und auf Verlangen des Käufers alle Nachweise für eine solche Qualifizierung vorzulegen. Darüber hinaus hat der Lieferant alle Gefahren zu berücksichtigen, die mit den Bedingungen am Standort, den Anlagen und/oder Maschinen in der Nähe verbunden sind. Generell hat der Lieferant jederzeit die internen Vorschriften des Käufers und/oder des Kunden einzuhalten, einschließlich der EHS-Vorschriften und -Anforderungen, soweit anwendbar. Im Falle eines Konflikts zwischen verschiedenen EHS-Anforderungen gilt die strengste Norm.

24.4.4. Wenn das Personal des Lieferanten (und/oder eines Unterlieferanten und/oder Subunternehmers) die in diesem Artikel 24.4 genannten Gesetze, Vorschriften und/oder internen Regeln nicht einhalten, ist der Käufer berechtigt, gegen den Lieferanten ohne vorherige offizielle Benachrichtigung Vertragsstrafen in Höhe von fünftausend CHF (5000 CHF) pro Vorfall zu verhängen, unbeschadet (i) der Möglichkeit des Käufers, die Ablösung seines Mitarbeiters oder des Mitarbeiters seines Unterlieferanten und/oder Subunternehmers, der für den Verstoß verantwortlich ist, zu verlangen und/oder (ii) der Möglichkeit des Käufers, den Vertrag wegen Nichterfüllung durch den Lieferanten zu kündigen oder den Lieferanten aufzufordern, die Verträge mit seinen Unterlieferanten und/oder Unterauftragnehmern zu kündigen, und/oder (iii) der Möglichkeit des Lieferanten, den Käufer, seine verbundenen Unternehmen, leitenden Angestellten, Mitarbeiter und Beauftragten von jeglicher Haftung, allen Ansprüchen, Kosten, Verlusten und/oder Schäden freizustellen, die sich aus der Verletzung seiner Verpflichtungen und/oder Garantien gemäß diesem Artikel 24. 4, ohne Einschränkung im Falle von Tod, Körperverletzung oder Sachschäden.

24.4.5. Der Käufer hat alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit und den Schutz sowie die körperliche und geistige Gesundheit aller auf seinem Betriebsgelände anwesenden Mitarbeiter zu gewährleisten. Der Lieferant hat mit dem Käufer bei der ordnungsgemäßen Durchführung dieser Maßnahmen zusammenzuarbeiten.

24.4.6. Der Lieferant trägt die volle Verantwortung und verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit sowie die körperliche und geistige Gesundheit aller seiner Mitarbeiter zu gewährleisten, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten in ein beliebiges Land reisen müssen.

24.5. Arbeitsrechtliche Bestimmungen

24.5.1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle einschlägigen arbeitsrechtlichen Vorschriften einzuhalten und alle personalbezogenen Sozialabgaben zu zahlen. Die in diesem Artikel 24.5 genannten Verpflichtungen des Lieferanten sind wesentliche Verpflichtungen des Vertrages.

In Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Verordnungen legt der Lieferant dem Käufer bei Inkrafttreten des Vertrages und in der von diesen Gesetzen und Verordnungen vorgeschriebenen Häufigkeit die entsprechenden Bescheinigungen und alle zusätzlichen Dokumente rechtzeitig vor, die der Käufer zur Erfüllung seiner eigenen gesetzlichen Verpflichtungen benötigt.

24.5.2. Insbesondere hat der Lieferant dem Käufer ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages im Sinne des vorstehenden Artikels 3 und danach alle zwölf (12) Monate bis zur vollständigen Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen die folgenden Unterlagen vorzulegen

- (i) Auszug aus dem Handelsregister oder ein anderer gleichwertiger Nachweis der Eintragung;
- (ii) eine Bestätigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers, aus der hervorgeht, dass der Lieferant alle Sozialabgaben gezahlt hat, sowie einen Nachweis über ihre Echtheit;
- (iii) Eine Bescheinigung über die Steuerzahlung;
- (iv) Soweit Mitarbeiter des Lieferanten Tätigkeiten in der Schweiz ausführen, ist der Lieferant um den Erhalt der gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitsbewilligungen besorgt. Diese sind dem Käufer auf Verlangen vorzuweisen.

24.5.3. Der Auftragnehmer ist für die Personalplanung verantwortlich und verpflichtet sich, die arbeitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere in Bezug auf Arbeits- und Ruhezeiten sowie Jahres- und sonstigen Urlaub, einzuhalten und alle Sozialversicherungs- oder vergleichbaren Beiträge für sein Personal zu entrichten.

24.6. Gefährliche Stoffe

24.6.1. Der Lieferant verpflichtet sich zur strikten Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften über gefährliche Stoffe am Herkunftsort sowie am vorübergehenden und endgültigen Bestimmungsort der Waren oder eines Teils davon gemäß dem Vertrag, einschließlich der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ("REACH") in ihrer jeweils gültigen Fassung.

In diesem Sinne bestätigt der Lieferant, dass er die vom Käufer verabschiedete und derzeit geltende "Anweisung für Lieferanten über das Inverkehrbringen und die Verwendung gefährlicher Stoffe" gelesen hat und sich dieser in vollem Umfang bewusst ist; diese ist auf dem Alstom-Lieferantenportal unter folgender Adresse verfügbar: <http://www.alstom.com/supplier-portal/>. Der Lieferant verpflichtet sich ferner, die darin enthaltenen Grundsätze einzuhalten, und sichert zu, dass die an den Käufer zu liefernden Waren keine gefährlichen Stoffe, Elemente oder Abfälle jeglicher Art enthalten, die am Herkunftsort und/oder an einem vorübergehenden und/oder endgültigen Bestimmungsort der Waren oder eines Teils davon gemäß dem Vertrag gesetzlich oder aufgrund von Vorschriften verboten sind.

24.6.2. Der Lieferant sichert zu und gewährleistet, dass er im Rahmen seiner Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Vertrag weder Mitarbeiter oder Vertreter des Käufers noch vom Käufer bevollmächtigte Dritte dazu veranlasst, den in Artikel 24.6.1 genannten gefährlichen Stoffen, Elementen oder Abfällen ausgesetzt zu werden, gleichgültig, ob in den Geschäftsräumen, Werkstätten, Produktionsstätten oder an anderen Orten des Lieferanten.

Der Lieferant stellt dem Käufer schriftlich alle Hinweise, Anweisungen, Warnungen und sonstigen erforderlichen Daten zur Verfügung, um die für Gesundheits- und Sicherheitserwägungen geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften einzuhalten.

24.7 Konfliktminerale

24.7.1 Der Lieferant bestätigt dem Käufer, dass in den Waren keine "Konfliktminerale" enthalten sind.

24.7.2 Der Lieferant legt jeder Lieferung im Rahmen einer Bestellung eine gesonderte Bescheinigung bei, die (1) eine Erklärung enthält, dass der Lieferant verantwortungsvolle Schritte unternommen hat, um sicherzustellen, dass die gelieferten Waren keine "Konfliktminerale" enthalten, und (2) den Namen des Herkunftslandes und den Namen der Schmelzhütte, in der die Minerale abgebaut wurden, sowie (3) eine Erklärung, dass die gelieferten Materialien mit den geltenden Gesetzen oder Vorschriften übereinstimmen.

24.8 Auf vorheriges schriftliches Verlangen des Käufers verpflichtet sich der Lieferant, dem Käufer alle Informationen und jede Unterstützung zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der in diesem Artikel 24 festgelegten Verpflichtungen nachzuweisen, und Prüfungen, einschließlich Vor-Ort-Inspektionen, durch den Käufer oder einen vom Käufer beauftragten Dritten zuzulassen und daran mitzuwirken. Es wird darauf hingewiesen, dass Vor-Ort-Prüfungen auf eine (1) pro Jahr beschränkt sind und dass der Käufer den Lieferanten mindestens dreißig (30) Tage vor Beginn einer Vor-Ort-Prüfung ankündigt. Eine vorherige schriftliche Ankündigung der Prüfung ist nicht erforderlich, wenn die Prüfung von den zuständigen Behörden veranlasst wird oder wenn (i) Mitarbeiter und/oder Beauftragte von Alstom gefährlichen Stoffen ausgesetzt sind; (ii) dem Käufer die in Artikel 24.5 aufgeführten Informationen nicht zur Verfügung gestellt werden.

Der Lieferant stellt den Käufer, seine leitenden Angestellten, Direktoren, Mitarbeiter oder Versicherer von allen Ansprüchen, Verlusten, Haftungen, Klagen, Urteilen, Ausgaben und Kosten (einschließlich Anwaltsgebühren) oder Ähnlichem frei, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Verletzung der Verpflichtungen und/oder Garantien des Lieferanten gemäß diesem Artikel 24 ergeben, unbeschadet aller anderen Rechte oder Rechtsmittel, die dem Käufer gesetzlich, vertraglich oder anderweitig zustehen.

25. ANWENDBARES RECHT - RECHTSSTREITIGKEITEN

25.1. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Das Kollisionsrecht ist ausgeschlossen.

25.2. Die Parteien bemühen sich nach besten Kräften um eine gütliche Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben. Wird innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Mitteilung der Streitigkeit durch eine Partei an die andere keine gütliche Einigung zwischen den Parteien erzielt, so wird die Streitigkeit, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergibt, vom Handelsgericht Zürich, Schweiz, entschieden, ungeachtet der Mehrzahl der Beklagten oder der Aufforderungen zur Sicherheitsleistung, und dies gilt auch für den Fall einer einstweiligen Verfügung.

25.3. Die Anwendung des 1980 in Wien unterzeichneten Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf auf den Vertrag wird ausdrücklich ausgeschlossen.